

Sozialpolitik und Soziale Arbeit in der DDR

Von Bernd Seidenstücker

Allgemeines

Mit der Etablierung eines sich als *sozialistisch* definierenden politischen Systems, beginnend in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und besonders in der späteren DDR, wurde ein prinzipiell neues sozialpolitisches Grundverständnis und in Folge auch für die Realisierung der sozialen Arbeit entwickelt. Dessen Hauptmerkmal war die *Verantwortungsübernahme des Staates* für die soziale Absicherung und andere grundlegende Daseinsfragen. Demgemäß wurde Sozialpolitik programmatisch als Kernstück der Gesellschaftsstrategie bezeichnet. Die traditionelle Doppelstruktur von öffentlicher und freigemeinnütziger Trägerschaft von sozialer Arbeit wurde nach Zerschlagung bzw. Gleichschaltung der freigemeinnützigen Trägerschaft während der NS-Zeit in der SBZ bzw. DDR nicht wieder zugelassen. Konfessionelle soziale Trägerschaft (Diakonie, Caritas) wurde in quantitativ begrenzten und in bildungsferneren, eher als marginal angesehenen Feldern (vornehmlich pflegerischen) toleriert. Soziale Arbeit wurde auch von der im Oktober 1945 entstandenen „Volkssolidarität“ und dem 1952 neu gegründeten „DRK der DDR“ geleistet. Diese sozialen Organisationen verrichteten ihre Tätigkeit nicht eigenständig und subsidiär. Im Selbstverständnis der in diesen sozialen Handlungsfeldern haupt- und ehrenamtlich Tätigen war zumeist ein hohes persönliches, oftmals selbstloses Engagement im Interesse alter, kranker, behinderter und anderer auf die besondere Hilfe und Zuwendung angewiesener Menschen vorzufinden. Nach dem anfänglichen (und gescheiterten) politisch motivierten Versuch, familiäre Sozialisationsinflüsse in den 1950 / 1960er Jahren über die Ausweitung staatlicher Erziehung zurückzudrängen,

wurde mit der später postulierten vermeintlichen grundlegenden Übereinstimmung der Interessen der Individuen und der Gesellschaft (gleichsam des Staates) die Familie neben dem Arbeitskollektiv als ein wichtiges Grundkollektiv angesehen, welchem eine Vermittlungsfunktion zwischen den Individuen und der Gesellschaft zukäme. Der bereits 1949 verfassungsmäßig verankerte Fürsorge- und Förderungsgedanke gegenüber der Familie (Artikel 38 der Verfassung der DDR) wurde nunmehr darauf gerichtet, in unterschiedlichem Maße direkt und indirekt eben diese im eigentlichen Wortsinne zu entlasten (Kinderbetreuung, -geld, Wohnungspolitik, Erholungswesen / Kinderferiengestaltung, subventionierte hauswirtschaftliche Dienstleistungen / Kinderkleidung usw.). Die seit 1949 verfassungsrechtlich garantierte Gleichstellung von Mann und Frau und das in späterer Folge auch realisierte hohe Maß der Berufstätigkeit von Frauen (1989: 78,1%, weibliche Lehrlinge/Studentinnen inbegriffen 91,2 %) führte dazu, dass traditionelle subsidiäre verwandtschaftliche Stützsysteme nicht mehr ausreichend leistungsfähig waren und an deren Stelle institutionalisierte Leistungen traten. Tendenziell gingen damit eine schrittweise Ausblendung subjektiver Verantwortung und die Produktion von „Versorgungsmentalitäten“ einher. Der Gedanke einer staatlichen Mitverantwortung, auf die durch die Eltern bei der Kinderbetreuung (1989: Betreuungsquote z.B. bei Kinderkrippen 82%, Kindergärten 94%, Hort 80 %) (Neunter Jugendbericht 1994, 479, 507, 518) in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen zurückgegriffen werden konnte, fand auch seinen manifesten Ausdruck in der schrittweisen Übernahme der materiellen Kosten für das Aufwachsen der Kinder durch die Gesellschaft. Ende der 1980er